

GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur zweiten Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes (AGSGB II/BKGG)

A. Problem und Ziel

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erfuhr mit Art. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vom 9. Dezember (BGBl I S. 2051) eine Änderung, die sich auf die Höhe der flexiblen Komponenten der Bundesbeteiligung an den Bedarfen für Unterkunft und Heizung (KdU) wie folgt auswirkte: Die Zahlung der Komponente der Bundesbeteiligung in § 46 Absatz 9 SGB II, die die zusätzlichen Kosten der Länder und Kommunen bezüglich Flucht und Asyl weitgehend kompensieren sollte, wurde bis zum 31.12.2021 verlängert. Eine weitere Verlängerung über das Jahr 2021 ist vom Bundesgesetzgeber nicht vorgesehen. Die Bundesbeteiligung nach § 46 SGB II enthält damit ab 2022 keine Komponente mehr, die die tatsächlichen zusätzlichen Kosten der Unterkunft und Heizung von Geflüchteten in den einzelnen Bundesländern berücksichtigt. Dementsprechend kann das Saarland nach dem 31.12.2021 keine Bundesbeteiligung im Sinne von § 7 Absatz 2 AGSGB II/BKGG in der Fassung vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 538), zuletzt geändert durch das Gesetz zur ersten Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes vom 21. März 2018 (Amtsbl. I S. 248), an die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken auszahlen. Die entsprechende Regelung ist daher außer Kraft zu setzen.

Die Weiterleitung der ab 2022 noch verbleibenden variablen Komponente der Bundesbeteiligung (§ 46 Absatz 8 SGB II) wird in § 7 Absatz 3 und 4 AGSGB II/BKGG in der Fassung vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 538), zuletzt geändert durch das Gesetz zur ersten Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes vom 21. März 2018 (Amtsbl. I S. 248) geregelt. Diese Bundesmittel dienen der Kompensation der kommunalen Ausgaben für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II sowie nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG). Die vorgesehenen Änderungen in § 7 Absatz 3 und 4 AGSGB II/BKGG beziehen sich lediglich auf die Verteilung der unterjährigen Abschlagszahlungen an die saarländischen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken.

Das bisherige Verfahren macht regelmäßig unterjährige Umverteilungen der variablen Komponente der Bundesbeteiligung unter den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken notwendig. Bis zur endgültigen Festlegung dieser variablen Komponente der Bundesbeteiligung, die sich nach den tatsächlichen Sachausgaben für Leistungen für Bildung und Teilhabe des jeweiligen Kalenderjahres bemisst, traten bei den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken oftmals Abrechnungsschwierigkeiten und Probleme hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit der erhaltenen Zahlungen auf.

Die bisher geltenden Regelungen für den vorläufigen Verteilschlüssel sind zwei Jahre nach der Einführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe im Jahr 2013 in Kraft gesetzt worden. Mittlerweile sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe im Verwaltungsverfahren etabliert. Deshalb ist eine Änderung des komplizierten vorläufigen Verteilschlüssels angezeigt. Das mit diesem Artikelgesetz eingeführte Verfahren geht mit Verwaltungsvereinfachungen für die Landkreise, den Regionalverband Saarbrücken und das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr einher. Die Höhe der endgültig an die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken auszuzahlenden Bundesbeteiligung nach § 7 Absatz 3 AGSGB II/BKGG in der Fassung vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 538), zuletzt geändert durch das Gesetz zur ersten Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes vom 21. März 2018 (Amtsbl. I S. 248), wird durch die angestrebten Änderungen bei den unterjährigen Abschlagszahlungen nicht berührt. Darüber hinaus werden zukünftig mit Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes alle Regelungen zu den Auszahlungsmodalitäten, den hierfür festgelegten Verfahren und dem unterjährigen Verteilschlüssel in der Verordnung zum AGSGB II/BKGG festgeschrieben.

B. Lösung

Aufgrund der auslaufenden Regelung des § 46 Absatz 9 SGB II und der angestrebten Änderung zur vorläufigen Verteilung der Bundesbeteiligung nach § 46 Absatz 8 SGB II ist die Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes (AGSGB II/BKGG) in der Fassung vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 538), zuletzt geändert durch das Gesetz zur ersten Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes vom 21. März 2018 (Amtsbl. I S. 248), notwendig.

Die bisherige Struktur des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes (AGSGB II/BKGG) wird beibehalten.

Lediglich die Regelungen in § 7 AGSGB II/BKGG werden verändert und die Verordnungsermächtigung in § 9 AGSGB II/BKGG weiter konkretisiert.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken entstehen keine zusätzlichen Kosten. Es werden weder neue Aufgaben übertragen noch bestehende Aufgaben geändert.

2. Vollzugaufwand

Keine.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Keine.

G. Federführende Zuständigkeit

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr.

G e s e t z

zur zweiten Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes (AGSGB II/BKGG)

Vom

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 538), zuletzt geändert durch das Gesetz zur ersten Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes vom 21. März 2018 (Amtsbl. I S. 248) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Beträge an Bundesbeteiligung nach Absatz 3 werden unterjährig in Form von Abschlagszahlungen an die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken weitergeleitet. Nach Abschluss des Kalenderjahres erfolgt eine Neuverteilung der Beträge nach Satz 1 entsprechend den Ausgaben für Sachleistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes der einzelnen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken. Im Rahmen der Neuverteilung kann ein Ausgleich der bereits zugeflossenen Bundesmittel zwischen den Zahlungsempfängern nach Satz 2 vorgenommen werden; dieser Ausgleich erfolgt durch Verrechnung, Rückforderung und Nachzahlung.“

c) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

2. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Verordnungsermächtigung

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren für die Festsetzung, Verteilung und Auszahlung der Bundesbeteiligung nach § 7 sowie das Verfahren für die Meldungen nach § 8 zu regeln.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Saarbrücken, den

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Verkehr

(Hans)

(Rehlinger)

Der Minister für Finanzen und Europa
Der Minister der Justiz

Der Minister für Inneres, Bauen und
Sport

(Strobel)

(Bouillon)

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

Die Ministerin für Bildung und Kultur

(Bachmann)

(Streichert-Clivot)

Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz

(Jost)

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erfuhr mit Art. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vom 9. Dezember (BGBl I 2019, 2051) eine Änderung, die sich auf die Höhe der flexiblen Komponenten der Bundesbeteiligung an den Bedarfen für Unterkunft und Heizung (KdU) wie folgt auswirkte: Die Zahlung der Komponente der Bundesbeteiligung in § 46 Absatz 9 SGB II, die die zusätzlichen Kosten der Länder und Kommunen bezüglich Flucht und Asyl weitgehend kompensieren sollte, wurde bis zum 31.12.2021 verlängert. Eine weitere Verlängerung über das Jahr 2021 ist vom Bundesgesetzgeber nicht vorgesehen. Die Bundesbeteiligung nach § 46 SGB II enthält damit ab 2022 keine Komponente mehr, die die tatsächlichen zusätzlichen Kosten der Unterkunft und Heizung von Geflüchteten in den einzelnen Bundesländern berücksichtigt.

Im Gegenzug zur Abschaffung der Bundesbeteiligung nach § 46 Absatz 9 SGB II wurden von Seiten des Bundes die Prozentpunkte nach § 46 Absatz 7 SGB II von 26,2 im Jahr 2021 auf 35,2 Prozentpunkte ab dem Jahr 2022 erhöht [Artikel 2 des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder vom 6. Oktober 2020 (BGBl I S. 2072)]. Diese Erhöhung bedingt jedoch keine Änderung der entsprechenden Regelungen im § 7 Absatz 1 AGSGB II/BKGG in der Fassung vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 538), zuletzt geändert durch das Gesetz zur ersten Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes vom 21. März 2018 (Amtsbl. I S. 248).

Die Höhe der festen Komponente der Bundesbeteiligung an den Bedarfen für Unterkunft und Heizung (KdU) für das Saarland nach § 46 Absatz 6 und 7 SGB II, auf die sich die Regelungen in § 7 Absatz 1 AGSGB II/BKGG in der Fassung vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 538), zuletzt geändert durch das Gesetz zur ersten Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes vom 21. März 2018 (Amtsbl. I S. 248), beziehen, beträgt damit ab dem Jahr 2022 insgesamt 62,8 Prozent (27,6 Prozent nach § 46 Absatz 6 SGB II plus 35,2 Prozent nach § 46 Absatz 7 SGB II).

Die Weiterleitung der ab dem Jahr 2022 noch verbleibenden variablen Komponente der Bundesbeteiligung (§ 46 Absatz 8 SGB II) wird in § 7 Absatz 3 und 4 AGSGB II/BKGG geregelt. Diese Bundesmittel dienen der Kompensation der kommunalen Ausgaben für Leistungen für Bildung und Teilhabe. Die Änderungen des AGSGB II/BKGG beziehen sich lediglich auf die Verteilung der unterjährigen Abschlagszahlungen.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 7 Bundesbeteiligung)

Zu Buchstabe a (Wegfall von Absatz 2)

Absatz 2 enthielt bisher die Regelungen zur Weiterleitung der Bundesbeteiligung nach § 46 Absatz 9 SGB II. Die Streichung dieses Absatzes ist notwendig, da der Bund ab 2022 keine an den Ausgaben für Unterkunft und Heizung von Geflüchteten orientierte Bundesbeteiligung nach § 46 Absatz 9 SGB II mehr zahlen wird.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Der bisherige vorläufige Verteilschlüssel für die Bundesmittel zur Kompensation der Ausgaben für das Bildungs- und Teilhabepaket wird entfallen und durch einen vorläufigen Verteilschlüssel, dessen Anwendung im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr weniger Verwaltungsaufwand verursachen und bei den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken zu einem einfacher nach zu vollziehenden Mittelfluss führen wird, ersetzt. Die Regelungen zu diesem vorläufigen Verteilschlüssel werden per Verordnung festgelegt. Die bisherigen Regelungen zur endgültigen Verteilung der Bundesmittel bleiben bestehen und erfahren keinerlei Änderungen.

Zu Buchstabe c (Wegfall Absätze 5 und 6)

Die Absätze 5 und 6 entfallen, da die dort enthaltenen Regelungen teilweise im Absatz 4 enthalten sind und teilweise später in der Verordnung nach § 9 geregelt werden.

Zu Nummer 2 (§ 9 Verordnungsermächtigung)

Der Paragraph konkretisiert den Umfang der Verordnungsermächtigung. Alle Regelungen betreffend die Verfahren zur Festsetzung, Auszahlung und Verteilung der verschiedenen Komponenten der Bundesbeteiligung – mit Ausnahme der grundsätzlichen Regelung zur endgültigen Verteilung der Bundesmittel zur Kompensation der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes (§ 7 Absatz 3) – sollen zukünftig nur noch im Rahmen einer Verordnung festgelegt werden.

Zu Artikel 2

Da die Bundesbeteiligung nach § 46 Absatz 9 SGB II ab 01.01.2022 entfällt und der bestehende vorläufige Verteilschlüssel für die Bundesbeteiligung nach § 46 Absatz 8 SGB II ebenfalls ab 1. Januar 2022 geändert werden soll, ist ein Inkrafttreten ab dem 1. Januar 2022 erforderlich.